

Kommunales Gefängnis : (Stallikon, 1865)

Autor(en): **Brändli, Sebastian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **74 (2007)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1045607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

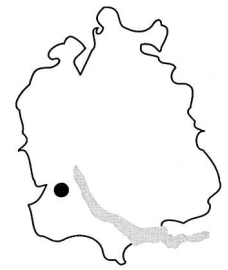
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kommunales Gefängnis

(Stallikon, 1865)



In unmittelbarer Nähe der Kirche, am Weg, der zum Friedhof hinaufführt, steht ein kleines, weiss getünchtes Gebäude. Da am Abhang stehend, ist es von unten her zweistöckig und sieht etwas grösser aus. Sein Äusseres wirkt verschlossen, dennoch käme kaum ein Betrachter darauf, dass wir vor dem ehemaligen dörflichen Gefängnis, dem «Chef» (Käfig), stehen. Solche Arrestlokale sind im Kanton Zürich anderswo kaum erhalten geblieben, weshalb das Stalliker Gefängnis heute im Inventar der Denkmalpflege figuriert. Dort heisst es: «Einstöckiges, massives Gebäude unter Satteldach mit Knick (Biberschwanzziegel).»

Das Gefängnis dient in der Regel polizeilichen Zwecken oder dem Strafvollzug nach einem entsprechenden Urteil. Für den Strafvollzug war im 19. Jahrhundert ohne Zweifel der Kanton zuständig. Die polizeilichen Funktionen waren jedoch schon früh sowohl kantonale als auch lokal verankert. Im Ancien Régime hatten Untervögte, Gerichtsvögte oder Weibel lokale Polizeigewalt. Häufig verfügten diese Verantwortlichen zu diesem Zweck über einen geeigneten Raum, in dem kurzfristig verdächtige Leute festgehalten werden konnten.

Das 19. Jahrhundert brachte in vielen staatlichen Fragen Vereinheitlichung und Verrechtlichung, das heisst, dass der Kanton entweder Kompetenzen übernahm und einheitlich regelte oder dass er versuchte, lokale Funktionen über ein Gesetz zu vereinheitlichen. Das Gesetz über die Ordnungs- und Polizeistrafen aus dem Jahr 1849 ist ein solcher Erlass. Es regelte das Polizeiwesen, darunter die kommunalen Polizeikompetenzen. Als eine solche erkannte er die vorsorgliche beziehungsweise «unmittelbare» Haft. In Paragraph 13 regelte er, dass für verdächtige Personen, «welche im Kanton keinen festen Wohnsitz haben, oder über Namen, Herkunft und Wohnort sich nicht ausweisen [können], wenn sie bei einer Polizeiübertretung ergriffen werden und nicht sofort für Busse und allfällige Kosten Kautions leisten», unmittelbare Haft möglich war. Die Festgenommenen waren aber «ohne Verzug sammt ihren Effekten der zuständigen Polizeibehörde zuzuführen, welche dieselben vorläufig in Verhaft zu setzen

befugt ist». Eine andere kommunale Kompetenz war die Strafkompentenz für alle Übertretungen, welche sich auf die Ortpolizei bezogen, und zu deren Bestrafung eine Busse von höchstens 8 Franken ausgesprochen werden konnte; die entsprechende Kompetenz lag beim Gemeinderat; dieser konnte zu diesem Zweck auch eine Kommission oder ein einzelnes Mitglied einsetzen.

Um diese «unmittelbare» Haft vollziehen zu können, war eine geeignete Lokalität der Gemeinde vonnöten. Offenbar gab es um die Jahrhundertmitte in Stallikon keine solche, weshalb das kommunale Gefängnis als eigenständige Baute errichtet wurde, die bis heute erhalten geblieben ist. Möglicherweise erhielt die Gemeinde für diese Aufgabe kantonale Unterstützung. Im 1855 erlassenen Gesetz betreffend die Organisation des Kantonalpolizeikorps werden nämlich Finanzhilfen an die Gemeinden für ihre örtliche Polizei eingeführt. Paragraph 17 dieses Erlasses statuierte: «Alljährlich wird zur Aufmunterung guter Gemeendspolizei im Voranschlage eine Summe von höchstens Franken 5000 ausgesetzt, deren Vertheilung der Regierungsrat auf Antrag der Direktion der Polizei am Schlusse des Jahres bestimmt.»

Gestützt auf diese Gesetze errichteten die Stalliker Behörden im Jahr 1865 ihr Arrestlokal. Der Zeitpunkt des Baus ist in den Assekuranzbüchern der Gebäudeversicherung verzeichnet. In den Akten und Protokollen der Gemeinde ist er allerdings nicht greifbar. Das erstaunt, ist doch auch ein kleiner Bau als Investition zu betrachten, welche die zuständige Behörde – und das war mit Sicherheit der Gemeinderat – zu beschliessen hatte. Wie lange das Häuschen als Gefängnis benutzt wurde, ist im Übrigen unklar. Nach dem Zweiten Weltkrieg diente das Lokal wegen seiner Nähe zum Friedhof längere Zeit als Sargmagazin und als Ökonomiegebäude. Zurzeit steht das Häuschen leer; nur im Keller wurde anlässlich der Renovation unlängst eine Elektroinfrastruktur eingebaut.

Sebastian Brändli



Das kommunale Gefängnis von Süden, mit der Kirche Stallikon, und von Nordosten. (Fotos Kantonale Denkmalpflege Zürich)